

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 4/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) vom 27. Oktober 2006, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen ein Urteil des Sozialgerichts vom 4. August 2004 zurückgewiesen hat. Mit der Beschwerdebegründung wird eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend gemacht. Nach dem Vortrag des Klägers stellen sich folgende grundsätzliche Rechtsfragen:
- 2
 - "1. Genügt es für eine 'objektive Zweckbestimmung' von Vermögen durch den Arbeitslosen, dass der Arbeitslose, ggf. auch erst nach Entstehung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe, eine Erklärung darüber abgibt, dass dieses Vermögen erst nach Eintritt in den Ruhestand zur Sicherung des Lebensstandarts verwendet werden soll?
 2. Genügt hierfür, dass der Arbeitslose darauf hinweist, dass er von diesem Vermögen ein Appartement im Ausland habe erwerben wollen und dass er hierfür schon Kontakte geknüpft hat?
 3. Spricht es gegen eine objektive Zweckbestimmung dieses Vermögens, wenn der Arbeitslose in Folge einer negativen Entscheidung der Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Sozialgerichts im Hinblick darauf, dass er Zurückzahlung von Arbeitslosenhilfe verpflichtet wird, diesen Plan aufgibt und beispielsweise statt einer Eigentumswohnung ein Wohnmobil erwirbt?
 4. Ist von einem Arbeitslosen, gerade im Hinblick darauf, dass die Agentur für Arbeit eine Verwertung seines Vermögens beabsichtigt, eine 'objektive Zweckbestimmung' in Richtung auf weitere Nutzung dieses Vermögens erst nach Eintritt in den Ruhestand usw. zu erwarten? Oder ist es hier maßgeblich, dass der Arbeitslose damit rechnen muß, dieses Vermögen hierfür überhaupt nicht mehr nutzen zu können?
 5. Kann von einem Arbeitslosen verlangt werden, sein Vermögen schon vor Beginn seiner Arbeitslosigkeit im Sinn einer Alterssicherung zu disponieren? Oder ist hier zu berücksichtigen, dass der Arbeitslose, solange er nicht arbeitslos ist, überhaupt nicht damit rechnen muß, dieses Vermögen zur Sicherung seines Lebensstandarts im Alter einsetzen zu müssen?
 6. Kommt es für die Frage der Nutzung von Vermögen zur Sicherung des Lebensstandarts im Alter darauf an, wann diese Disposition getroffen wird, oder ist entscheidend, dass der Arbeitslose auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse zur Einsicht gekommen ist, dass er dieses Vermögen zur Alterssicherung nutzen muß?"
- 3 Diese Rechtsfragen seien für das LSG entscheidungserheblich gewesen und klärungsbedürftig, weil sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hätten.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Vorliegend fehlt es sowohl an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit als auch der Klärungsfähigkeit. Der Kläger hat nicht einmal behauptet, zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen läge keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, was er im Übrigen auch nicht behaupten könnte. Er hätte sich also mit den zu den von ihm bezeichneten Rechtsfragen bereits ergangenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts auseinander setzen müssen. Darüber hinaus enthält die Beschwerdebegründung keine Schilderung des Sachverhalts und des Streitgegenstandes, sodass der Senat nicht in der Lage ist, sich ein Bild darüber zu verschaffen, ob die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen für seine Entscheidung überhaupt entscheidungserheblich werden könnten. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die für seine Entscheidung im Beschwerdeverfahren notwendigen Tatsachen selbst aus der Akte zu erarbeiten.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

